



## Wann, und in welcher Höhe sind Bewirtungskosten steuerlich abzugsfähig?

Bei der Frage, ob und in welcher Höhe Bewirtungskosten steuerlich abzugsfähig sind, muss zwischen drei Fällen (zur Gänze abzugsfähig, 50 % abzugsfähig, zur Gänze nicht abzugsfähig) unterschieden werden. Sofern die Bewirtungsspesen abzugsfähig sind, muss jedenfalls am Bewirtungsbeleg die Anzahl der bewirteten Personen sowie der Grund der Bewirtung angeführt sein.

### Zur Gänze abzugsfähige Bewirtungskosten

Die Bewirtungskosten sind zur Gänze steuerlich abzugsfähig, wenn

- die Bewirtung unmittelbarer Bestandteil der Leistung ist oder unmittelbar im Zusammenhang mit einer erbrachten Leistung steht,
- die Bewirtung Entgeltcharakter hat oder
- die Bewirtung nahezu keine Repräsentationskomponente aufweist.

**Beispiel:** Ein Seminarveranstalter übernimmt die Verpflegung seiner Teilnehmer während des Seminars. Die Verpflegungskosten sind im Seminarpreis enthalten.

### Abzugsfähigkeit im Ausmaß von 50 %

Bewirtungsaufwendungen sind in einem Ausmaß von 50 % steuerlich abzugsfähig, wenn es sich um eine werbewirksame Bewirtung handelt und diese nur eine untergeordnete Repräsentationskomponente aufweist.

**Beispiel:** Ein Unternehmer lädt einen Kunden im Vorfeld eines angestrebten Geschäftsabschlusses zum Abendessen ein.

### Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten

Steuerlich zur Gänze nicht abzugsfähig sind Bewirtungsaufwendungen, die hauptsächlich dem Repräsentationszweck dienen, wie dies beispielsweise bei Bewirtung von Geschäftsfreunden der Fall ist.

**Beispiel:** Ein Unternehmer lädt seine Geschäftsfreunde im Anschluss an eine Theatervorführung zu einem gemeinsamen Abendessen in ein Innenstadtlokal ein.